



Zuschussrichtlinien des Kreisjugendring Fürstenfeldbruck

Stand: 01.01.2027

Inhalt

Allgemeine Informationen und Regelungen.....	2
Grundförderung	4
Förderung von Freizeitmaßnahmen	5
Förderung von Veranstaltungen und Projekten	7
Förderung der JuLeiCa	9

Allgemeine Informationen und Regelungen

1. Gültigkeit

Diese Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit auf Kreisebene wurden durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Fürstenfeldbruck in seiner Sitzung am 21.09.2026 genehmigt und von der Vollversammlung des Kreisjugendring Fürstenfeldbruck (KJR) am 25.11.2026 beschlossen. Sie ersetzen die Richtlinien vom 01.01.2022. Diese verlieren mit dem Inkrafttreten der neuen Richtlinien zum 1. Januar 2027 ihre Gültigkeit.

2. Welche Förderungen durch den KJR gibt es?

Aus Mitteln des Landkreises werden zur Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs auf Förderung der Jugendarbeit öffentliche Zuschüsse bereitgestellt. Diese werden durch den Jugendring an die Jugendverbände weitergeleitet und in den nachfolgenden Förderbereichen eingesetzt.

- a) Grundförderung
- b) Förderung von Freizeitmaßnahmen
- c) Förderung von Projektarbeit und Aktivitäten
- d) Förderung der JuLeiCa

3. Wo finde ich die Antragsformulare?

Die Antragsunterlagen und Ausfüllhinweise sind zu finden unter www.kjr.de/zuschuesse

4. Woher bekomme ich Zuschüsse für andere Bereiche?

Zuständig für die Infrastruktur der Jugendarbeit sind in erster Linie die kreisangehörigen Kommunen (nach Art. 30 Abs. 1 S. 1 AGSG i. V. m. §§ 11, 12 SGB VIII).

D. h. die Infrastruktur der Jugendarbeit wie z. B. Jugendräume und ähnliches wird über die Städte und Gemeinden im Landkreis direkt gefördert.

Die Jugendbildung und viele andere Projekte werden entweder über den Bayerischen Jugendring (BJR) direkt gefördert oder über die Landesebene der Jugendverbände. Alles dazu ist unter www.bjr.de zu finden.

Sollten die Informationen auf der Homepage des KJR im Einzelfall unklar sein, bieten die Expert:innen des KJR eine Beratung an.

5. Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse

Den Antragstellenden wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid per E-Mail mitgeteilt. Gegen den Bescheid kann beim KJR innerhalb von 4 Wochen nach Versand Widerspruch mit Begründung eingelegt werden. Der KJR-Vorstand entscheidet über den Widerspruch. Sind die Antragsteller mit einer Entscheidung des KJR-Vorstandes nicht einverstanden, kann beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Fürstenfeldbruck in Textform innerhalb von 4 Wochen Widerspruch eingelegt werden.

Eine Auszahlung erfolgt nur auf ein Bankkonto der antragstellenden Organisation, nicht auf ein Privatkonto.

6. Erläuterung Sockel- und variable Ergänzungsbeträge in den Förderbereichen Grund-, JuLeiCa- und Freizeitmaßnahmenförderung

Die zur Verfügung stehenden Fördermittel gliedern sich in zwei Teilbereiche:

Zum einen dienen die in diesen Förderrichtlinien festgeschriebenen Sockelbeträge als Kalkulationsgrundlage und unterliegen den dort genannten Fristen. Sie können auf Antrag der Vollversammlung und mit Zustimmung des Jugendhilfeausschusses angepasst werden.

Zum anderen werden die variablen Ergänzungsbeträge durch die Vollversammlung im Herbst festgelegt, welche bis zu 20 % der Höhe der Sockelbeträge betragen dürfen.

Nach erfolgreicher Antragstellung wird zunächst der Sockelbetrag für die Grundförderung, die JuLeiCa-Förderung sowie für Freizeitmaßnahmen ausgezahlt. Die anhand des Pauschalzuschusses verbleibenden, frei verteilbaren Mittel werden auf Grundlage des vom KJR-Vorstand ausgearbeiteten und von der Vollversammlung beschlossenen Verteilungsschlüssels im Dezember des laufenden Jahres auf die einzelnen Förderbereiche verteilt. Die Projektförderung ist hiervon ausgenommen.

7. Belegaufbewahrungsfrist und Rechnungsprüfungsrecht

Die Belege sind im Original bei der antragstellenden Organisation für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Diese ist verpflichtet, die erhaltenen Zuschussmittel entsprechend der Zweckbindung der Zuschussrichtlinien zu verwenden. Eventuell zu viel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen. Alle Antragstellenden werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um öffentliche Gelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß in einem Kassenbuch oder Buchhaltungsprogramm vermerkt wird und durch Originalbelege nachgewiesen werden kann. Zuschüsse, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, können vom KJR in voller Höhe zurückgefordert werden. Das Rechnungsprüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Fürstentum Fürstentum, sowie des KJR, ist anzuerkennen.

8. Form der Antragsstellung

Alle nötigen Informationen und Formulare sind auf der Homepage des KJR unter www.kjr.de/zuschuesse zu finden. Für die Anträge sind die jeweils aktuellen Formulare zu verwenden.

Grundförderung

1. Zweck der Förderung

Die pauschale jährliche Grundförderung aller Mitgliedsorganisationen des KJR dient der Qualitätssicherung der Jugendarbeit sowie der Jugendhilfeplanung, der Jugendverbandsarbeit auf Landkreisebene. Darüber hinaus sollen Mitgliedsverbände in die Lage versetzt werden, sich jugendpolitisch positionieren zu können und damit aktiv im KJR mitzuarbeiten.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsverbände des KJR. Zuschussanträge müssen grundsätzlich über die höchste Ebene der Mitgliedsorganisation im Landkreis gestellt werden. Alle Antragsformulare sind zu finden unter www.kjr.de/zuschuesse.

3. Zuwendungsvoraussetzung

Die antragstellende Mitgliedsorganisation soll sich aktiv an der Arbeit des KJR beteiligen, d. h. insbesondere:

- Die Mitgliedsorganisation beteiligt sich aktiv an der IST-Analyse des KJR. Sie teilt dem KJR die Anzahl der aktiven Ortsgruppen mit Anzahl der im Vorjahr aktiven Kinder/ Jugendlichen und Jugendleiter:innen mit. Zudem übersendet sie dem KJR auf elektronischem Weg einen Bericht ihrer Aktivitäten zur Veröffentlichung im Jahresbericht des KJR zur Jugendverbandsarbeit im Landkreis Fürstentfeldbruck. Inaktiven Mitgliedsorganisationen kann die Grundförderung nicht gewährt werden.
- Die Grundförderung kommt nur dann zur Auszahlung, wenn die Jugendorganisation während des Vorjahres vor dem Zuwendungsjahr mit mindestens 75% der Delegierten an allen Vollversammlungen teilgenommen hat. Bei Mitgliedsorganisationen mit nur einem Stimmrecht beziehen sich die 75% auf einen Zeitraum von zwei Jahren (d. h. Teilnahme an mindestens 3 von 4 Vollversammlungen). In begründeten Ausnahmefällen kann nach Beschluss des Vorstandes von dieser Regelung abgewichen werden.

4. Antragsfristen

Anträge mit allen Unterlagen müssen dem KJR bis spätestens zum 28.02. des jeweiligen Jahres vorliegen. Die Vorlagen des KJR sind verbindlich zu nutzen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Folgende jährliche Sockelbeträge werden festgelegt:

- 200.- € Grundpauschale für jede Mitgliedsorganisation, die nicht überörtlich im Landkreis tätig ist
- 135.- € Grundpauschale je Kommune, in der sie tätig sind, für Mitgliedsorganisationen, die überörtlich im Landkreis Fürstentfeldbruck tätig sind.

Die maximale Höhe der Grundförderung je Mitgliedsorganisation wird auf 1.350.- € festgelegt. Dachverbände und Jugendverbände zählen nach § 30 (2) b BJR-Satzung als eine Mitgliedsorganisation.

Die Auszahlung erfolgt bis zum 30.04. des Jahres. Es handelt sich um eine Festbetragsförderung. Der KJR ist nach der jeweiligen Finanzlage auch innerhalb eines Haushaltsjahres zu Kürzungen berechtigt. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf den Zuschuss.

Förderung von Freizeitmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer:innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen außerhalb der Familienstruktur ermöglichen. Sie knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an und werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zur Selbstbestimmung, Selbstentfaltung, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an. Dabei soll der schonende Umgang mit Natur und Umwelt gewährleistet werden.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Fürstenfeldbruck zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und -initiativen und andere im Landkreis Fürstenfeldbruck anerkannte freie Träger der Jugendhilfe. Zuschussanträge müssen grundsätzlich über die höchste Ebene der Mitgliedsorganisation im Landkreis gestellt werden. Alle Antragsformulare sind zu finden unter www.kjr.de/zuschuesse.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- Gefördert werden mehrtägige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen: Die Maßnahmen müssen mindestens eine Übernachtung beinhalten und zwei volle Tage dauern. An- und Abreise werden als ein Tag gerechnet, wenn die Maßnahme nach 10.00 Uhr am Anreisetag beginnt oder vor 16.00 Uhr am Abreisetag endet. Höchstförderungsdauer sind 14 Tage.
- Mehrtägige Freizeitmaßnahmen ohne Übernachtung, mit einer Minstdauer von 6 Stunden je Tag, werden in der schulfreien Zeit gefördert. Ausgenommen von der Förderung sind Sonn- und Feiertage.
- Kurzzeitige Maßnahmen bis zu drei Tagen dürfen nur im Radius von 300 km stattfinden.
- Gefördert werden Teilnehmer:innen aus dem Landkreis Fürstenfeldbruck ab dem Alter von 6 bis einschließlich 17 Jahre. Teilnehmer:innen im Alter von 18 bis einschließlich 26 Jahre sind nur mit gültiger JuLeiCa bezuschussungsfähig. Die Mindestteilnehmer:innenzahl ist 8 Personen. Die Teilnehmer:innen sollen an der gesamten Maßnahme teilnehmen. Ausnahmen sind zu begründen.
- Pro angefangene 5 förderfähige Teilnehmer:innen wird eine volljährige Betreuungskraft gefördert. Für Teilnehmende mit offiziell (behördlich) nachgewiesenem Betreuungsbedarf wird eine zusätzliche Betreuungskraft anerkannt. Um die Nachwuchsarbeit der Mitgliedsverbände zu sichern, werden minderjährige Betreuungskräfte in unbegrenzter Zahl wie Teilnehmer:innen gefördert, wenn sie aus dem Landkreis Fürstenfeldbruck kommen. Betreuer:innen und Referent:innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein oder Inhaber:in einer JuLeiCa. Eine Altershöchstgrenze besteht für sie nicht.

4. Antragsfristen

Die Anträge sind **innerhalb von 6 Wochen nach der Durchführung der Maßnahme** einzureichen. Auf formlosen Antrag in Textform kann die Frist um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Stichtag für die Antragsabgabe ist der 01.11. des jeweiligen Jahres, später eingehende Anträge werden erst im Folgejahr bearbeitet.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Höhe der Zuwendung und Rechtsanspruch

- Folgende Sockelbeträge werden festgelegt:
- 9.- € pro Tag und Teilnehmer:in oder Betreuer:in für mehrtägige Maßnahmen mit Übernachtung.
- 4.- € pro Tag und Teilnehmer:in oder Betreuer:in für mehrtägige Maßnahmen ohne Übernachtung. Die Gesamtsumme aller Förderungen ohne Übernachtung darf im Sockelbetrag 5% des jährlichen Fördervolumens des Landkreises nicht übersteigen. Die Auszahlung erfolgt nach dem 01.12. jeden Jahres in Abhängigkeit von den gestellten Anträgen.

Gefördert werden maximal 7.500.- € je Freizeitmaßnahme. Es handelt sich um eine Festbetragsförderung. Der KJR ist nach der jeweiligen Finanzlage auch innerhalb eines Haushaltsjahres zu Kürzungen berechtigt. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf den Zuschuss.

Der Antragssteller versichert, dass die Maßnahme nicht durch eine kreisangehörige Gemeinde des Landkreises bezuschusst wird.

Förderung von Veranstaltungen und Projekten

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer, zeitlich befristeter Veranstaltungen und Projekte in der Jugendarbeit der Mitgliedsverbände des KJR ermöglichen, die ohne eine Förderung nicht umzusetzen wären. Gefördert werden innovative oder pädagogisch besonders wertvolle Veranstaltungen und Projekte, die verantwortliches und selbständiges Handeln und reflektiertes Denken sowie soziales, nachhaltiges, ökologisches und solidarisches Verhalten fördern. Nach Abschluss soll das eigene Handeln und der Erfolg evaluiert werden.

Es wird empfohlen eine Projektbeschreibung mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme an den KJR zu schicken. Der Vorstand des KJR entscheidet über die Projektförderung.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und -initiativen. Zuschussanträge müssen grundsätzlich über die höchste Ebene der Mitgliedsorganisation im Landkreis gestellt werden. Alle Antragsformulare sind zu finden unter www.kjr.de/zuschuesse .

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist der Nachweis der Durchführung und der Auswertung der Maßnahme. Ebenfalls muss die durchgehende Beteiligung von jungen Menschen am Projekt bzw. der Aktivität nachgewiesen werden.

Die Gewährung von Zuschüssen des KJR setzt voraus, dass anderweitige Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft sind und angegeben werden. Der Antragssteller versichert, dass die Maßnahme nicht durch eine kreisangehörige Gemeinde des Landkreises bezuschusst wird.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits aus anderen Mitteln des Landkreishaushaltes gefördert werden oder gefördert werden können
- die laufende Gruppen- und Verbandsarbeit
- Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen

4. Antragsfristen

Die Anträge sind innerhalb von 6 Wochen nach der Durchführung der Maßnahme einzureichen. Auf formlosen schriftlichen Antrag (auch per E-Mail) kann die Frist um 4 Wochen verlängert werden. Stichtag für die Antragsabgabe ist der 01.11. des jeweiligen Jahres, später eingehende Anträge werden erst im Folgejahr bearbeitet.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Einnahmen

Zu den Einnahmen sind alle Zahlungseingänge zu rechnen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sind oder noch entstehen werden. Zu den Einnahmen zählen auch die zu erwartenden Zuschüssen anderer Zuschussgeber oder zweckgebundene Spenden.

5.2. Zuwendungsfähige Ausgaben

- Fahrtkosten
 - bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die tatsächlich entstandenen Ausgaben; bei Bahnfahrten 2. Klasse
 - bei der Benutzung sonstiger Verkehrsmittel (z. B. angemieteter Bus), die tatsächlich entstandenen notwendigen Ausgaben
 - bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge die Sätze gemäß der zum Tag der Fahrt geltenden Fassung des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- Es sollen vorrangig öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- Verpflegungs- und Übernachtungsausgaben; nicht angegeben werden dürfen Ausgaben für alkoholische Getränke, Tabak und sonstige jugendgefährdende Artikel
- Raummieten
- Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, die in unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, hierzu zählen auch zusätzliche für die beantragte Maßnahme entstehende Versicherungsausgaben
- Honorare und Ausgaben für Referent:innen (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalausgaben aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen).
- Die im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden Ausgaben für die Assistenz zur Betreuung von Teilnehmenden mit Behinderung sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Dabei ist auszuschließen, dass es bei den Teilnehmenden zusammen mit anderen staatlichen Leistungen zu einer Überfinanzierung kommt

5.3. Höhe der Zuwendung und Rechtsanspruch

Gefördert werden können bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten, jedoch maximal 900.- Euro je Projekt.

- Es kann maximal ein Zuschuss in Höhe des Fehlbedarfs beantragt werden (=Defizitförderung)
- Die Gesamtsumme aller Projektförderungen darf 10% des jährlichen Fördervolumens des Landkreises nicht übersteigen.

Der KJR ist nach der jeweiligen Finanzlage auch innerhalb eines Haushaltsjahres zu Kürzungen berechtigt. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf den Zuschuss.

Förderung der JuLeiCa

1. Zweck der Förderung

Die JuLeiCa (Jugendleiter:innen-Card) ist ein bundesweit anerkanntes Qualifizierungszertifikat für ehrenamtliche Jugendleiter:innen in Deutschland. Sie dient als offizielle Bestätigung der pädagogischen und organisatorischen Qualifikationen für die Inhaber:innen. Durch die Förderung der JuLeiCa soll die Qualität der Jugendverbandsarbeit im Landkreis gestärkt werden.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind KJR-Mitgliedsorganisationen und freie Träger der Jugendhilfe, die zur Ausstellung der JuLeiCa im Landkreis Fürstentum Brück berechtigt sind. Antragsformulare sind zu finden unter www.kjr.de/zuschuesse.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Antragssteller müssen die Aktivität der JuLeiCa Inhaber:innen im vergangenen Jahr auf dem Antragsformular bestätigen. Es muss keine namentliche Bestätigung erfolgen, da die Liste der JuLeiCa Inhaber:innen dem KJR vorliegt.

Die Einreichung des Zuschussantrags auf Förderung der JuLeiCa Inhaber:innen per E-Mail an zuschuss@kjr.de ist obligatorisch.

4. Antragsfrist

Anträge können bis zum 28.02. des aktuellen Jahres für das vergangene Jahr gestellt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Folgender Sockelbetrag wird festgelegt:

- Je aktivem:r ausgebildeten:r Jugendleiter:in mit gültiger JuLeiCa erhalten freie Träger der Jugendarbeit pauschal 50.- € pro Jahr
- Die Gesamtsumme aller JuLeiCa Förderungen darf im Sockelbetrag 12% des jährlichen Fördervolumens des Landkreises nicht übersteigen.

Es handelt sich um eine Festbetragsförderung. Der KJR ist nach der jeweiligen Finanzlage auch innerhalb eines Haushaltsjahres zu Kürzungen berechtigt. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf den Zuschuss.